



## **Stellungnahme des Energieberaterverbands GIH zur Novelle der Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft (EEW)**

Berlin, 5. April 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir als Energieberaterverband, mit rund 3.500 Mitgliedern, bedanken uns für die Einladung zur Stakeholder-Konsultation zur EEW-Novelle am 6. April. Die meisten dort vorgestellten Änderungen unterstützen wir, insbesondere die Erhöhung der Förderquote für kleine Unternehmen.

Im Folgenden weist der GIH jedoch auf Details hin, die in die falsche Richtung gehen und geändert werden sollten. Diese Hinweise beruhen auf dem großen praktischen Erfahrungsschatz unserer Mitglieder bei der Anwendung des Förderprogrammes und der Begleitung der geförderten Effizienzmaßnahmen bei der Umsetzung.

Gerne stehen wir bei Fragen jederzeit zur Verfügung.

**GIH Bundesverband**  
Unter den Linden 10  
10117 Berlin  
Fon: 030 340602370  
buero@gih.de  
www.gih.de

## Module 1-4 und 6

### Fortsetzung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Wir sprechen uns vehement **gegen die Abschaffung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns** und die Rückkehr zum BHO-Regelfall aus und raten dringend dazu, dass auch nach dem 1. Januar 2024 mit Maßnahmen auf eigenes finanzielles Risiko vorzeitig begonnen werden kann. Wenn die Bewilligungszeiten nicht stark und dauerhaft gesenkt werden (auf max. bis zu vier Wochen), dann müssen Kunden bis zu einem Jahr mit einer Investition warten. Bei den derzeitigen Bearbeitungszeiten des BAFA, langen Lieferzeiten und gleichzeitig teilweise zweistelligen Inflations- und Preissteigerungsraten im Investitionsgüterbereich würde die Einstellung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns, aus Sicht unserer Energieeffizienzexperten, faktisch einem Stillstand bei Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen und dem Ende der Förderung gleichkommen. Vor dem Hintergrund der aktuell sehr hohen Bearbeitungszeiten beim BAFA ist die Aufhebung der derzeitigen Sonderregelung aus unserer Sicht nicht vertretbar.

## Modul 1

### Abwärmenutzung und Förderung Lüftung ausweiten

Die **Förderung der Abwärmenutzung im Modul 1 sollte auf Kälteanlagen ausgedehnt werden**. In der Verwaltungspraxis ist derzeit nur Wärmerückgewinnung aus Druckluft möglich. Zudem sollte die Förderung bei der Lüftung ausgeweitet werden (z.B. Steuerung und Gehäuse) und nicht auf den Lüfter beschränkt sein. Eventuell sollte die Förderung von energieeffizienten RLT-Anlagen aufgenommen werden.

## Modul 4

### Geplante Stromfaktor bremst Effizienzmaßnahmen

Der geplante CO<sub>2</sub>-Faktor von 0,435 kg/kWh für Stromeffizienzmaßnahmen kürzt den Zuschuss um ca. 40 % (CO<sub>2</sub>-Deckel). Dies macht viele Projekte ohne regenerative Stromerzeugung unrentabel und hemmt Optimierungen. Der geplante Faktor von 0,107 g/kWh für Elektrifizierungen ist sicher ein richtiger Schritt, kann aber bei einem Energieträgerwechsel die höheren Kosten von Strom gegenüber fossilen Brennstoffen häufig nicht auffangen. Im Regelfall muss ein Unternehmen hier zusätzlich in eigene regenerative Stromerzeugung investieren, um die Wirtschaftlichkeit darzustellen.

### Keine Verschärfung der Vergleichbarkeit der Soll- und Bestandsanlage

Seit Oktober 2022 gilt beim Austausch einer effizienten Neuanlage gegen eine Bestandsanlage, dass der Systemnutzen der Neuanlage maximal 10 % über dem

Systemnutzen der Bestandsanlage liegen darf. Vormalig war der maximal 4-fache Systemnutzen erlaubt, wobei die jährliche Einsparung auf die Systemleistung der Bestandsanlage zurückgerechnet wurde.

Die Praxis der letzten Monate hat gezeigt, dass diese Vorgehensweise, gerade im Falle der Optimierung von Produktionsprozessen und Produktionsmaschinen, nicht zielführend ist. So besteht die Verbesserung der Energieeffizienz bei Produktionsprozessen und Produktionsmaschinen oftmals in der Steigerung der Systemleistung bei nahezu gleichem oder nur leicht gestiegenem Energieverbrauch. Die jetzige Vorgehensweise schließt die Förderung derartiger Effizienzmaßnahmen aus, wodurch diese Effizienzmaßnahmen dann in der Regel nicht durchgeführt werden.

Wir plädieren daher beim Ersatz einer Bestandsanlage für die **Beibehaltung der ursprünglichen Variante, bei der die Effizienz durch einen höheren Systemnutzen auf den Ist-Nutzen zurück gerechnet werden kann.**

## **Förderwettbewerb**

### Begrenzung der Fördersumme pro Antrag

Die derzeitige Ausgestaltung des Förderwettbewerbs bevorzugt aus unserer Sicht Großunternehmen und Großprojekte mit bis zu mehreren Millionen Investitionskosten. Dies führt unter Umständen dazu, dass das komplette Fördervolumen von wenigen Projekten aufgebraucht wird und kleinere Unternehmen nicht zum Zuge kommen. Da von Beginn einer Wettbewerbsrunde bis zum Erhalt einer Zu- oder Absage bis zu einem halben Jahr vergehen kann und keine Referenzwerte zur Fördereffizienz für erfolgsversprechende Anträge veröffentlicht werden, sorgt dies für starke Unsicherheiten, vor allem bei den kleinen und mittleren Antragsstellern aus dem Bereich der KMU. Um eine Chancengleichheit zwischen Großunternehmen und KMU zu wahren, plädiert der GIH deshalb dafür, die **Fördersumme pro Antrag im Rahmen des Förderwettbewerbes auf einen festen maximalen Wert zu beschränken.** So wird gewährleistet, dass mehr Anträge im Wettbewerb erfolgreich sind, die Attraktivität des Wettbewerbsprogrammes gestärkt wird und auch kleine und mittlere Unternehmen mit einer Erfolgsaussicht am Wettbewerb teilnehmen können.

*Der Energieberaterverband GIH steht bei Nachfragen und weiterer Detailausarbeitung gerne unter 030-340 70 2370 oder [info@gih.de](mailto:info@gih.de) zur Verfügung.*